



Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Krankenversicherungsbeitrag für Auslandspensionen

Information für pensionsauszahlende Stellen

Mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 wurde festgelegt, dass Versicherte, die eine **ausländische gesetzliche (staatliche) Pension** erhalten, von dieser Zahlung Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten haben.

§ 22b B-KUVG normiert folgendes:

BVAEB-versicherte Bezieher von Pensionen, die vom Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 oder VO (EWG) 1408/71 oder von bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit erfasst sind, haben von diesen Pensionen einen Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Die Feststellung der Beitragspflicht und die Erhebung der Beitragsgrundlage erfolgt durch die BVAEB. Die Daten werden von der BVAEB an die pensionsauszahlenden Stellen übermittelt. Die Einhebung des Krankenversicherungsbeitrages erfolgt bei Beziehern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen durch Abzug von der Pension.

Im Detail ist für die pensionsauszahlenden Stellen folgendes zu beachten:

1. Feststellung der Beitragspflicht

Die Feststellung, ob ein(e) Pensionist(in) von einer Auslandspension Beiträge zu entrichten hat sowie die Feststellung der Höhe der Beitragsgrundlage obliegt der BVAEB.

2. Meldungen an die pensionsauszahlende Stelle

Seitens der BVAEB wird der Beginn der Beitragspflicht für eine Auslandspension, das Ende der Beitragspflicht sowie die Höhe der Beitragsgrundlage und deren Änderungen an die pensionsauszahlende Stelle gemeldet.

Für die Meldungen steht für Bund, Länder und Post eine elektronische Meldeschiene über den Hauptverband zur Verfügung.

Für Gemeinden sind keine elektronischen Meldungen möglich.

Jene pensionsauszahlenden Stellen, welche die elektronische Meldeschiene nicht nutzen, erhalten die Meldungen in Papierform.

3. Beitragssatz:

Der Beitragssatz für die Auslandspension beträgt 4,90 %. Ein Dienstgeberbeitrag ist nicht zu entrichten.

4. Abzug des Versichertenbeitrages

Der Krankenversicherungsbeitrag für die Auslandspension ist von der Pension einzubehalten und an die BVAEB einzuzahlen.

a. Allgemeine Beitragsgrundlage / Höchstbeitragsgrundlage:

Die BVAEB meldet der pensionsauszahlenden Stelle die Höhe der monatlichen Auslandspension. Die pensionsauszahlende Stelle hat beim Abzug des KV-Beitrages von der Auslandspension gemeinsam mit der Inlandspension die monatl. Höchstbeitragsgrundlage (2021: 5.550 EURO) zu berücksichtigen:

Beispiel für 2021:

Inlandspension: € 4.200,--

Auslandspension: € 1.400,--

Von der Inlandspension ist der KV-Beitrag voll zu entrichten. Von der Auslandspension ist nur die Differenz bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen. Das ist in diesem Fall der Betrag von € 1.350,--

Erreicht die Inlandspension bereits die Höchstbeitragsgrundlage, ist von der Auslandspension kein KV-Beitrag mehr zu entrichten.

b. Sonderzahlung / Höchstbeitragsgrundlage:

Ob von der Auslandspension auch Sonderbeiträge zu entrichten sind, wird gesondert gemeldet. Erfolgt keine Angabe, so sind keine Sonderbeiträge abzuziehen.

Gegebenenfalls meldet die BVAEB die Höhe der jährlichen Sonderzahlungen **in einem Betrag**. Die dafür zu entrichtenden Sonderbeiträge sind von den Sonderzahlungen einzubehalten.

Auch hier ist die (jährliche) Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen (2021: 11.100,- EURO) zu berücksichtigen.

Ob die Sonderbeiträge der Auslandspension anteilig von jeder Sonderzahlung der Inlandspension abgezogen werden oder in Summe nur von einer Sonderzahlung, bleibt der pensionsauszahlenden Stelle überlassen.

5. Zu geringe Inlandspension

Wird nach einer Meldung durch die BVAEB festgestellt, dass die Inlandspension für den Abzug des KV-Beitrages von der Auslandspension nicht ausreicht, ist der KV-Beitrag für die ausländische Pension von der Inlandspension **nicht** abzuziehen und die BVAEB zu verständigen.

Beispiel:

Inlandspension: € 50,-- mtl.

Auslandspension: € 1.500,-- mtl. KV-Beitrag: € 73,50

Der KV-Beitrag für die Auslandspension übersteigt die Inlandspension.

Es ist **kein Beitrag** für die Auslandspension einzubehalten. Die BVAEB ist zu verständigen.

Der KV-Beitrag für die Auslandspension wird in diesem Fall den Versicherten laufend von der BVAEB vorgeschrieben. Der Abzug ist in diesem Fall von der pensionsauszahlenden Stelle nicht in Evidenz zu halten.

6. Einzahlung der Beiträge

Die KV-Beiträge für die Auslandspensionen sind ebenso wie die KV-Beiträge für die Inlandspension bis zum 15. des Beitragsmonats an die BVAEB zu überweisen.

Für die Kennzeichnung der Beiträge auf der ELDA-mBGM ist der Verrechnungsbasistyp AP und die Verrechnungsposition T01 zu verwenden.